Bericht

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden Wiesbaden

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Auftrag: 0.0899511.001



Inh	altsv	verzeichnis	Seite
Abk	ürzur	ngsverzeichnis	4
A.	Prüf	fungsauftrag	5
	I.	Prüfungsauftrag	5
	II.	Bestätigung der Unabhängigkeit	6
В.	Grui	ındsätzliche Feststellungen	7
	I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
	II.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
C.	Gege	genstand, Art und Umfang der Prüfung	12
D.	Fest	tstellungen zur Rechnungslegung	16
	I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
		1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
		2. Jahresabschluss	16
		3. Lagebericht	16
	II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
	III.	Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
E.	Fest	tstellungen gemäß § 53 HGrG	22
F.	Fest	tstellungen aus der Prüfung der Erfolgsübersicht	23
G.	Fest	tstellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex	24
H.	Schl	lussbemerkung	25

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

BMF Bundesfinanzministerium

D&O Directors & Officers

EGHGB Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch

EigBGes Hess Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen

ESWE Versorgung ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

HR A bzw. B Handelsregister Abteilung A bzw. B

HWG Hessisches Wassergesetz

i.S.d. im Sinne des

i.V.m. in Verbindung mit

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

LHW Landeshauptstadt Wiesbaden

n.F. neue Fassung

PS Prüfungsstandard des IDW

PublG Publizitätsgesetz

WLW Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesba-

den

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Beteiligungsausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden am 21. Mai 2019 erteilte uns die Betriebsleitung der

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden,

(im Folgenden kurz "WLW" oder "Eigenbetrieb" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 27 EigBGes Hess zu prüfen.

Gemäß § 22 und § 26 EigBGes Hess finden die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Jahresabschluss und Lagebericht haben der Eigenbetrieb nach §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 27 EigBGes Hess prüfen zu lassen und nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 EigBGes Hess bekannt zu machen.

- 2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
- 3. Des Weiteren haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes Hess die Erfolgsübersicht auf ihre Ableitung aus der Gewinn- und Verlustrechnung und die sachgerechte Zuordnung gemeinsamer Aufwendungen und Erträge auf die einzelnen Betriebszweige untersucht. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.
- 4. Zudem wurden wir beauftragt, die den Abschlussprüfer betreffenden Vorgaben im **Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex)** bei unserer Prüfung zu berücksichtigen. In Konkretisierung dieser Grundsätze sind wir dazu verpflichtet, die Betriebskommission zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Betriebsleitung abgegebenen Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergibt. Die Abschlussprüfung ist jedoch nicht darauf ausgerichtet, festzustellen, ob die Verhaltensempfehlungen des Public Corporate Governance Kodex eingehalten wurden oder ob die abgegebene Entsprechenserklärung inhaltlich zutreffend ist. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt G.
- 5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

- 8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:
- 9. Nach einem Überblick über den Geschäftsverlauf äußert sich die Betriebsleitung im Kern wie folgt:
 - Bezüglich der Vermögenslage wird ausgeführt, dass sich die Aktiva zum einen aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von T€ 5.626 (Vorjahr T€ 6.269), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von T€ 819 (Vorjahr T€ 1.010) sowie aus den über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung in Form von Pachtvorauszahlungen weitergegebenen Baukostenzuschüssen in Höhe von T€ 3.178 (Vorjahr T€ 2.406) zusammensetzt. Die Passiva bestehen bei einem Eigenkapital von T€ 0 (Vorjahr T€ 120) und Rückstellungen in Höhe von T€ 146 (Vorjahr T€ 377) v.a. aus Verbindlichkeiten von T€ 6.298 (Vorjahr T€ 6.783).
 - Im Hinblick auf die **Finanzlage** des Eigenbetriebes führen die gesetzlichen Vertreter aus, dass ein negativer Finanzmittelfonds in Höhe von T€ -3.581 (Vorjahr T€ -3.290) besteht. Dieser setzt sich aus Bankguthaben in Höhe von T€ 819 (Vorjahr T€ 1.010) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden aus Cash-Pooling von T€ 4.400 (Vorjahr T€ 4.300) zusammen. Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Cash Pooling Guthabens jederzeit sichergestellt.
 - Zur Ertragslage führen die gesetzlichen Vertreter aus, dass die WLW bei leicht rückläufigen Umsatzerlösen in Höhe von T€ 37.833 (Vorjahr T€ 38.084) und gleichbleibenden Aufwand einen unter dem Plan liegenden Jahresverlust in Höhe von T€ -284 (Vorjahr Jahresgewinn von T€ 6) erzielt hat.
 - Die gesetzlichen Vertreter erläutern im **Chancen- und Risikobericht**, dass keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.
 - Die gesetzlichen Vertreter gehen im **Prognosebericht** für das Wirtschaftsjahr 2020 von einem erwarteten Jahresgewinn von T€ 0,2 bei Umsatzerlösen von T€ 37.370 und für das Jahr 2021 von einem erwarteten Jahresverlust von T€ 5 bei Umsatzerlösen von T€ 38.477 aus. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Corona Pandemie keine wesentlichen, dauerhaften Auswirkungen auf das Geschäftsmodell haben wird.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. April 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des EigBGes Hess ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des EigBGes Hess und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des EigBGes Hess in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Sys-

teme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des EigBGes Hess entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von
 den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
 die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass
 künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 11. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (§§ 22 bis 27) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des EigBGes Hess beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- 12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
- 13. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
- 14. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten März und April 2020 in den Geschäftsräumen der ESWE Versorgung in Wiesbaden, die im Auftrag des Eigenbetriebs deren Bücher geführt hat, durchgeführt.
- 15. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.
- 16. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter

des Eigenbetriebes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Betriebskommission, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

- 17. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:
 - Kontrollumfeld des Eigenbetriebes
 - Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
 - Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Betriebsleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
 - Buchführungssystem und Management-Informationssystem sowie unternehmensinterne Kommunikationsprozesse
 - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung.
- 18. Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in folgenden Prozessen:
 - Verkauf bzw. Erlöserzielung (insbesondere Verfahren der Verbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag)
 - Einkauf
 - Finanzen.

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Eigenbetriebes in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit des bei dem Eigenbetrieb eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert. Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

- 19. Aufgrund der **Auslagerung** wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf die ESWE Versorgung haben wir die erforderlichen Prüfungshandlungen bei dem Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.
- 20. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, sonstige wesentliche Verträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Konzernverbund der WVV Holding/Landeshauptstadt Wiesbaden wurden konzernweit zum 31. Dezember 2019 abgestimmt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2019 Bankbestätigungen zukommen lassen.
- 21. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:
 - Prüfung der Umsatzerlöse
 - Prüfung des Materialaufwands
 - Prüfung der Rückstellungen.
- 22. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

-	_
DTATE	•

15

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2019 erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 23. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.
- 24. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Eigenbetrieb und der ESWE Versorgung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der **rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
- 25. Das **rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

- 26. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften für Eigenbetriebe sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
- 27. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.
- 28. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

29. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 26 EigBGes Hess).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 30. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.
- 31. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 32. Die Gliederungs-, Ausweis- und Bewertungsgrundsätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten. Zur Erläuterung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den als Anlage II beigefügten Anhang.
- 33. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden unverändert ausgeübt:

Zur Darstellung der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Einzelnen sowie sonstiger **we-sentlicher Bewertungsgrundlagen** verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

- 34. Ergänzend weisen wir auf folgende Besonderheiten bei der Bilanzierung und Bewertung hin:
 - Mit der Lieferung von Wasser aus dem Versorgungsnetz an den Kunden hat der Eigenbetrieb ihre Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Wie in der Branche üblich, wird der Verbrauch lediglich einmal jährlich im rollierenden Ableseverfahren ermittelt und anschließend unter Anrechnung der unterjährig vereinnahmten Abschlagszahlungen abgerechnet. Aufgrund der rollierenden Ableseverfahren liegen für diesen Teil der Kunden keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vor. Dies führt zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Tarife und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens, so dass ein Teil der Umsätze des Geschäftsjahres und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Bilanzstichtag aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind.

Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert. Im Berichtsjahr wurde zu Kontrollzwecken eine Rückrechnung vorgenommen. Grundsätzlich fließen die Erkenntnisse aus den vorgenommenen Rückrechnungen in folgende Verbrauchsabgrenzungen ein.

- Forderungen aus Wasserlieferungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Eigenbetriebe werden gemäß den Vorgaben des EigBGesHess unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.
- **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger** werden bei Bestehen einer Aufrechnungsgrundlage im Sinne des § 387 BGB miteinander saldiert.

- Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versorgungsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebraucht gemacht und keine Rückstellung gebildet.
- Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an die ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat. In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe, die fortgeschrieben werden. Auswirkungen auf die Ertragslage ergeben sich hieraus nicht, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p.a.) linear aufgelöst werden.
- Nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Hessen (KAG) besteht die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen durch entsprechende Einstellung in die Gebührenkalkulationen innerhalb von
 fünf Jahren auszugleichen. Die WLW hat für die Kostenüberdeckungen für die Jahre 20152018 Verpflichtungen für den Gebührenausgleich in Höhe von T€ 237 unter den sonstigen
 Rückstellungen passiviert. Im Berichtsjahr 2019 konnte diese Rückstellung erfolgswirksam
 aufgelöst werden.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zur Erläuterung der **Vermögenslage** haben wir in der nachfolgenden Übersicht die Vermögensund Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2019 abweichend von der Gliederung in der Jahresbilanz nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Zahlen der Vorperiode gegenübergestellt.

	31.12.	31.12.2019		2018	Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.434	46,1	5.301	54,8	-867	-16,4
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	993	10,3	708	7,3	285	40,3
Forderungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden						
und deren Eigenbetriebe	199	2,1	237	2,4	-38	-16,0
Flüssige Mittel	819	8,5	1.010	10,4	-191	-18,9
Übrige Aktiva	3.178	33,0	2.430	25,1	748	30,8
	9.623	100,0	9.686	100,0	-63	-0,7
Passiva						
Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel						
Eigenkapital	0	0,0	120	1,2	-120	-100,0
	0	0,0	120	1,2	-120	-100,0
Kurzfristig verfügbare Mittel						
Rückstellungen	146	1,5	377	3,9	-231	-61,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	0,1	8	0,1	-2	-25,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen						
Unternehmen	2.530	26,3	3.142	32,4	-612	-19,5
Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt						
Wiesbaden und deren Eigenbetriebe	3.588	37,3	3.592	37,1	-4	-0,1
Übrige kurz- und mittelfristige Passiva	3.353	34,8	2.447	25,3	906	37,0
	9.623	100,0	9.566	98,8	57	0,6
	9.623	100,0	9.686	100,0	-63	-0,7

- 35. Zur **Vermögensstruktur** ist anzumerken, dass der Eigenbetrieb ausschließlich kurzfristig gebundenes Vermögen besitzt.
- 36. Die **Kapitalstruktur** zeigt, dass das Eigenkapital aufgrund des im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresverlusts aufgebraucht wurde.

Finanzlage

37. Die **Finanz- und Liquiditätslage** lässt sich anhand der gemäß DRS 21 erstellten Kapitalflussrechnung darstellen:

	2019	2018
	T€	T€
Jahresergebnis	-284	6
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-231	-12
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-14	-10
Ertragsteueraufwand	0	-21
Ertragsteuerzahlungen	0	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der		
Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	707	-441
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit	-484	-4
Mittelfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-306	-482
Erhaltene Zinsen	15	10
Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit	15	10
Veränderung des Finanzmittelfonds	-291	-472
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-3.290	-2.818
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-3.581	-3.290

Die WLW haben erneut einen negativen Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet, was zu einem Anstieg des negativen Finanzmittelfonds beiträgt.

38. Der Finanzmittelbestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen

	2019	2018
	T€	T€
Bankguthaben	819	1.010
Cash-Pooling Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	-4.400	-4.300
	-3.581	-3.290

39. Die Cash-Pooling Verbindlichkeit hat sich zum Bilanzstichtag weiter auf T€ 4.400 (Vorjahr T€ 4.300) erhöht, was auch aus den tendenziell niedrigen Abschlagszahlungen resultiert.

Die Zahlungsfähigkeit war unter der Berücksichtigung der Einbindung in das Cash-Pooling während des Wirtschaftsjahres jederzeit gegeben.

Ertragslage

40. Nachfolgend haben wir zum Einblick in die Ertragslage die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Anlage II) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt:

	2019		2018		Ergebnis- veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	37.833	99,9	38.084	99,9	-251	-0,7
Übrige betriebliche Erträge	53	0,1	45	0,1	8	17,8
	37.886	100,0	38.129	100,0	-243	-0,6
Materialaufwand	37.546	99,1	37.507	98,4	39	0,1
Personalaufwand	433	1,1	411	1,1	22	5,4
Übrige betriebliche Aufwendungen	204	0,5	235	0,5	-31	-13,2
	38.183	100,8	38.153	100,0	30	0,1
Betriebsergebnis	-297	-0,8	-24	0,0	-273	>100
Finanzergebnis	13	0,1	30	0,1	-17	-56,7
Jahresergebnis	-284	-0,7	6	0,0	-290	>100

- 41. Die **Umsatzerlöse** aus der Wasserversorgung verminderten sich um T€ 251 auf T€ 37.833. Bei einer nutzbaren Wasserabgabe in Höhe von 14.872.434 m³ (Vorjahr 15.065.947 m³) betrug die durchschnittliche Wassergebühr unverändert 2,45 €/m³. Der Rückgang der Umsatzerlöse ist somit mengenbedingt.
- 42. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen im Wesentlichen Mahngebühren von T€ 47 (Vorjahr T€ 42).
- 43. Der **Materialaufwand** umfasst hauptsächlich Pachtaufwendungen (in Abhängigkeit von der nutzbaren Wasserabgabe) in Höhe von T€ 24.575 (Vorjahr T€ 24.626) und Aufwendungen für den Wasserbezug von T€ 12.546 (Vorjahr T€ 12.484).
 - Der Wasserbezug erfolgte im Berichtsjahr ausschließlich über die ESWE Versorgung. Bei einer insgesamt bezogenen Wassermenge von 16.002.439 m³ (Vorjahr 16.067.393 m³) ergaben sich spezifische Wasserbezugskosten in Höhe von 78,40 ct/m³ (Vorjahr 77,70 ct/m³).
- 44. Der **Personalaufwand** erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund einer Tariferhöhung bei gleichbleibender Mitarbeiterzahl um T€ 21 auf T€ 432.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

- 45. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.
- 46. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen aus der Prüfung der Erfolgsübersicht

47. Die gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes Hess für Eigenbetriebe vorgeschriebene Aufstellung einer Erfolgsübersicht bei mehr als zwei Betriebszweigen entfällt, da die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden nur einen Betriebszweig haben.

G. Feststellungen zur Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex

48. Wir haben die Einhaltung der "Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden" (Public Corporate Governance Kodex) für die von dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgewählten Fragen überprüft. Dazu wurde uns von Seiten des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, in der zu den einzelnen zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) Fragen formuliert sind.

Die Sicherstellung der Einhaltung der zu überprüfenden Sachverhalte (Auszug aus der Richtlinie) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den zu überprüfenden Sachverhalten (Auszug aus den Richtlinien) gehandelt hätten.

Schlussbemerkung H.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Wiesbaden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Frankfurt am Main, den 24. April 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesølfschaft

Wirtschaftsprüfer

ppa. Marc Krizaj Wirtschaftsprüfer E Wattechaftsprülungsgere

WIRTSCHAFTS-

PRÜFUNGS-

GESELLSCHAFT



Anlagen



Anla	sgenverzeichnis Sei	ite
I	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019	. 1
II	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019	. 1
III	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)	. 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Eigenbetrieb wurde am 1. Januar 2012 gegründet und wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden" geführt.

Zu den Steuerungsgrößen der WLW zählen verschiedene finanzielle sowie nicht finanzielle Leistungsindikatoren. Unsere zentralen Steuerungskennzahlen und damit bedeutsamstem Leistungsindikatoren stellen die Umsatzerlöse sowie das Jahresergebnis dar.

Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf 2019

Mengenentwicklung

Die Netzeinspeisung (Wasserbezug) betrug im Jahr 2019 16.002 Tcbm (Vorjahr 16.067 Tcbm). Unter Berücksichtigung von höheren Netzverlusten und Messdifferenzen belief sich die nutzbare Wasserabgabe im Jahr 2019 einschl. der Vorjahresmengen auf 14.872 Tcbm (Vorjahr 15.066 Tcbm).

Gebühren

Gemäß § 13 ff. der Wasserversorgungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 2011 werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen erhoben. Neben mengenbezogenen Gebühren werden auch Grundgebühren erhoben.

Die jährliche Grundgebühr liegt je nach Nennleistung des Wasserzählers zwischen 24,54 € (netto) und 362,64 € (netto). Die mengenbezogene Benutzungsgebühr beträgt seit 1. Januar 2016 2,45 € (netto) je cbm.

Mengen- und Erlösstatistik der Wasserversorgungsbetriebe

Am 31. Dezember 2019 wohnten im Versorgungsgebiet 261.705 (Vorjahr 261.176) Einwohner.

Wassergebühr

		<u>2019</u>	<u>2018</u>
Nutzbare Wasserabgabe	cbm	14.872.434	15.065.947
Gebühreneinnahmen	€	37.595.905,91	38.078.708,49

Personalbereich

Der Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	T€	T€
Löhne und Gehälter	342	323
Soziale Abgaben und Aufwendungen	90	88
davon für Altersversorgung	(26)	<u>(25)</u>
Gesamt	<u>432</u>	<u>411</u>

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der Eigenbetrieb 6 (Vorjahr 6) Angestellte. Zusätzlich zu den bei den Wasserversorgungsbetrieben angestellten Mitarbeitern sind Mitarbeiter der ESWE Versorgungs AG im Rahmen von Gestellungsvereinbarungen für WLW tätig.

Investitionen und Finanzierung

Die Wasserversorgungsbetriebe verfügen nicht über eigenes Anlagevermögen. Da durch die Anwendung eines Pachtmodells das Eigentum an den Netzen bei der ESWE Versorgungs AG verblieben ist, werden die Investitionen dort bilanziert.

Darstellung der Lage

Ertragslage

Die Wasserversorgungsbetriebe erwirtschafteten im Rahmen der Wasserversorgung rückläufige Umsatzerlöse in Höhe von 37.833 T€ (Vorjahr 38.084 T€). Die Verminderung resultiert aus einem leichten Mengenrückgang. In den Umsatzerlösen ist die Auflösung der Rückstellung für das Gebührenausgleichskonto in Höhe von 237 T€ (Vorjahr 5 T€) erlöserhöhend enthalten. Die erzielten Umsatzerlöse lagen um 192 T€ über dem Planansatz für das Jahr 2019.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen 53 T€ (Vorjahr 45 T€) und betreffen im Wirtschaftsjahr 2019 im Wesentlichen Mahngebühren (47 T€, Vorjahr 42 T€).

Der Materialaufwand liegt im Jahr 2019 bei 37.546 T€ (Vorjahr 37.507 T€) und ist im Wesentlichen mit 24.575 T€ (Vorjahr 24.626 T€) auf die Aufwendungen aus der Netzpacht für das Wasserversorgungsnetz in der Landeshauptstadt Wiesbaden und mit 12.546 T€ (Vorjahr 12.484 T€) auf Wasserlieferungen durch die ESWE Versorgungs AG zurückzuführen. Der Personalaufwand der Wasserversorgungsbetriebe liegt bei 432 T€ (Vorjahr 411 T€). Der Anstieg beruht auf Tariferhöhungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Eigenbetriebs belaufen sich auf 204 T€ (Vorjahr 235 T€).

Das Zinsergebnis der Wasserversorgungsbetriebe lag im Geschäftsjahr bei 14 T€ (Vorjahr 10 T€).

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresverlust in Höhe von 284 T€ erwirtschaftet. Nach Verlustausgleich durch die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 164 T€ und Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 20 T€ beträgt das Bilanzergebnis -100 T€. Er liegt im Wesentlichen aufgrund höherer Wasserverluste mit -229 T€ unter dem Planergebnis für 2019 in Höhe von – 55 T€.

Finanzlage

Zum Stichtag verfügt die Gesellschaft über einen negativen Finanzmittelfonds in Höhe von 3.581 T€ (Vorjahr -3.290 T€). Dieser setzt sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 819 T€ (Vorjahr 1.010 T€) abzgl. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus dem Cash-Pooling von 4.400 T€ (Vorjahr 4.300 T€).

Auf Basis des gemeinsamen Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sind die Wasserversorgungsbetriebe in der Lage, alle Verbindlichkeiten zeitnah zu tilgen. Die Liquidität ist jederzeit sichergestellt.

Vermögenslage

Die Aktiva der Wasserversorgungsbetriebe setzen sich zum einen aus Forderungen in Höhe von 5.626 T€ (Vorjahr 6.269 T€), aus Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 819 T€ (Vorjahr 1.010 T€) sowie aus den über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung in Form von Pachtvorauszahlungen weitergegebenen Baukostenzuschüssen in Höhe von 3.178 T€ (Vorjahr 2.406 T€) zusammen. Von den Forderungen entfallen 4.434 T€ (Vorjahr 5.301 T€) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Diese betreffen insbesondere abgerechnete und abgegrenzte Wasserlieferungen, von denen erhaltene Abschläge in Höhe von 10.916 T€ (Vorjahr 10.038 T€) und die Pauschalwertberichtigung von 22 T€ (Vorjahr 26 T€) in Abzug gebracht wurden. Unter den Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 199 T€ (Vorjahr 237 T€) werden ausschließlich Umsatzsteueransprüche ausgewiesen. Gegen verbundene Unternehmen bestehen Forderungen in Höhe von 993 T€ (Vorjahr 708 T€), die im Wesentlichen Wasserlieferungen betreffen.

Die Passiva der Wasserversorgungsbetriebe setzen sich wie folgt zusammen: Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes (284 T€), des Gewinnvortrags (20 T€) und des Ausgleichs durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (164 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzergebnis in Höhe von -100 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 0 T€.

Die Eigenkapitalquote beträgt am 31. Dezember 2019 aufgrund der nur geringen Ausstattung der Gesellschaft mit Stammkapital und dem durch den Jahresverlust aufgebrauchten Eigenkapital 0,0 % (Vorjahr 1,2 %).

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	1.1.2019	<u>Zuführung</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€
Personalverpflichtungen	6	10	6	0	10
Gebührenausgleichskonto	237	0	0	237	0
Abrechnungsverpflichtungen	125	125	125	0	125
Jahresabschlusskosten	9	<u>11</u>	9	0	<u>11</u>
	<u>377</u>	<u>146</u>	<u>140</u>	<u>237</u>	<u>146</u>

Für die im Rahmen der Wassergebühren entstandenen Kostenüberdeckungen ist eine Rückstellung für das Gebührenausgleichskonto zu bilden. Nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (Hessen) besteht die Verpflichtung Kostenüberdeckungen durch entsprechende Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Für den in den Jahren 2015 bis 2017 erwirtschafteten Gebührenüberschuss bestand zum 31. Dezember 2018 eine Rückstellung für das Gebührenausgleichskonto in Höhe von 150 T€. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung war vollständig umsatzerhöhend aufzulösen. Die ebenfalls im Vorjahr gebildete Rückstellung zum Ausgleich der Kostenüberdeckung für den im Geschäftsjahr 2018 erwirtschafteten Gebührenüberschuss in Höhe von 87 T€ war wegen der zum 31. Dezember 2019 bestehenden Kostenunterdeckung (saldiert für 2018 und 2019) in voller Höhe aufzulösen.

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs belaufen sich auf 6.298 T€ (Vorjahr 6.783 T€), die im Berichtsjahr im Wesentlichen mit 2.530 T€ (Vorjahr 3.142 T€) gegenüber der ESWE Versorgung und mit 3.588 T€ (Vorjahr 3.592 T€) gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten, in dem die vereinnahmten Baukostenzuschüsse der Endabnehmer ausgewiesen werden und die über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an die ESWE Versorgung weitergeben werden, beträgt zum Stichtag 3.178 T€ (Vorjahr 2.406 T€).

Der Jahresverlust ist auf den Umstand zurück zu führen, dass die Wasserabnahme gegenüber der Planung zwar deutlich gestiegen ist, diese Abnahmesteigerung jedoch aufgrund rechnerischer Wasserverluste nicht an die Gebührenzahler weitergegeben werden konnte. Dieser Umstand konnte durch die Betriebsleitung nicht beeinflusst werden.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduzierten diese Risiken.

Das Hauptrisiko bei den Wasserversorgungsbetrieben besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer Vorgaben die Kostensteigerungen nicht vollständig an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Da die Stadt Wiesbaden als Einrichtungsträger jedoch verpflichtet ist, für eine ausgeglichene Ergebnis- und Liquiditätssituation zu sorgen, wird dieses Risiko auch für die Zukunft als nicht wesentlich eingestuft.

Risikomanagementsystem

Der Eigenbetrieb hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Betriebsleitung werden die Risiken identifiziert und bewertet sowie Gegensteuerungsmaßnahmen festgelegt. Das nach Bewertung der Risikoinventur erstellte Risikoportfolio wird regelmäßig fortgeschrieben und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Anlage I

7

Voraussichtliche Entwicklung

Der Eigenbetrieb geht für die Wirtschaftsjahre 2020 (erwarteter Jahresgewinn 0,2 T€ bei Umsatzerlösen von 37.370 T€) und 2021 (erwarteter Jahresverlust 4,7 T€ bei Umsatzerlösen von 38.477 T€) von einem zunächst leicht positiven und dann leicht negativem Ergebnis aus. Wir gehen nach derzeitiger Einschätzung nicht davon aus, dass die Ergebnissituation der WLW für die Jahre 2020 und 2021 durch die Auswirkungen der Corona Pandemie wesentlich beeinflusst wird.

Wiesbaden, den 24. April 2020

WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Markus Böhm Betriebsleiter

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	T€	T€
Aktivseite				
A. Umlaufvermögen I. Forderungen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.433.868,66		5.301	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	993.068,91		708	
3. Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden	198.752,87		237	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	_	24	
		5.625.690,44		6.270
II. Guthaben bei Kreditinstituten		818.733,66		1.010
	•	6.444.424,10	_	7.280
B. Rechnungsabgrenzungsposten		3.177.642,66		2.406

9.622.066,76 9.686

	31.12	2019	31.12.	2018
	€	€	T€	T€
Passivseite				
A. Eigenkapital I. Stammkapital	100.000,00		100	
II. Bilanzergebnis	-100.000,00	0,00	20	120
B. Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	146.194,63	146.194,63	377	377
C. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.630,75		8	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.529.702,31		3.142	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden	3.587.683,38		3.592	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	175.224,69		41	
		6.298.241,13		6.783
D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.177.631,00		2.406
		9.622.066,76		9.686

Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		2019			2018	
	€	€	€	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse		37.832.807,06			38.084	
2. Sonstige betriebliche Erträge		53.124,88	37.885.931,94		45	38.129
3. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene W b) Aufwendungen für bezogene Leist	Varen 12.548.566,8			12.486 25.021	37.507	
Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	342.320,0	0		323		
b) soziale Abgaben und Aufwendung Altersversorgung und für Unterstü	gen für			88	411	
	<u>90.099,7</u>			00		
Sonstige betriebliche Aufwendungen		204.477,57	38.183.144,84		235	38.153
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.837,77			11	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.246,02	13.591,75		1	10_
8. Ergebnis vor Steuern			-283.621,15			-14
9. Steuern vom Einkommen und vom Ert	trag		-0,09			-20
10. Ergebnis nach Steuern			-283.621,06			6
11. Sonstige Steuern			121,00			0
12. Jahresverlust/-gewinn			-283.742,06			6
13. Ausgleich durch Landeshauptstadt Wi	iesbaden		164.143,05			0
14. Gewinn-/Verlustvortrag			19.599,01			-304
15. Entnahme aus anderen Gewinnrücklag	gen		0,00			-318
16. Bilanzergebnis			-100.000,00			20

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeines

Die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) sind ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Sie werden seit 1. Januar 2012 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes Hess) und den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Wirkung zum 30. Juli 2016, geführt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 8. November 2011 die Rekommunalisierung der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gründung eines hierfür vorgesehenen Eigenbetriebs beschlossen. Demnach übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden die Versorgung des Stadtgebietes (mit Ausnahme der Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim) mit Trinkwasser gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz seit dem 1. Januar 2012. Sie betreibt die Anlagen der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung; die Versorgungsrechtsverhältnisse zu den Wasserabnehmern werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet und durch die Satzung über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Dezember 2017 und mit Wirkung zum 1. Januar 2018, geregelt. Zu diesem Zweck wurden die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden als Eigenbetrieb errichtet, dem die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen wurde.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurde die Wasserversorgung der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden (ESWE Versorgung), durchgeführt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 übernahmen die Wasserversorgungsbetriebe die Aufgabe der Wasserversorgung von der ESWE Versorgung. Das hierfür benötigte Wasserversorgungsnetz, welches weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt, wird gemäß Pachtvertrag vom 19. Dezember 2011 von der ESWE Versorgung gepachtet.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz mit Wasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen.

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Wir haben für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden die Vorschriften des Eig-BGes Hess i. V. m. den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften beachtet. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB unter teilweiser Gewinnverwendung zugrunde gelegt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei den grundsätzlich zum Nennwert bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden alle erkennbaren Risiken durch Bewertungsabschläge berücksichtigt. Das Ausfallwagnis aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird mit einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von unverändert 0,5 % des Nettoforderungsbestands berücksichtigt.

Das übrige Umlaufvermögen ist mit dem Nennwert bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden bei Bestehen einer Aufrechnungsgrundlage im Sinne des § 387 BGB miteinander saldiert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten sowie sonstige Risiken. Sie sind nach dem bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen. Zukünftige Preisund Kostensteigerungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die WLW sind Mitglied der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände Wiesbaden. Durch seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Für die Versor-

gungsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung wurde vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet. Von einer Passivierung wurde wegen der Probleme bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages abgesehen. Wesentlicher Einflussfaktor für die Verpflichtungshöhe ist der seit dem 1. Januar 2010 geltende Umlagensatz zum Sanierungsgeld von 2,3 % p.a. für die Bemessungsgrundlage der Umlage in Höhe von 296 T€, die im Geschäftsjahr 2019 zu einer Sanierungsgeldzahlung in Höhe von 7 T€ geführt hat.

Das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen erfasst, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen aus Wasserlieferungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Eigenbetriebe werden gemäß den Vorgaben des EigBGes Hess unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Wasser von den WLW an die verbundenen Unternehmen. Gemäß den Bestimmungen des EigBGes Hess findet für die verbundenen Unternehmen die Begriffsbestimmung des § 15 AktG sinngemäß Anwendung.

Die Forderungen gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden betreffen im Berichtsjahr ausschließlich Ansprüche gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuer und beinhalten Forderungen aus noch nicht abzugsfähiger Vorsteuer in Höhe von 199 T€ (Vorjahr 237 T€), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstanden sind.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalteten im Vorjahr Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt aus Körperschaftsteuervorauszahlungen.

Aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die WLW als Netzbetreiberin (Pächterin) des Wasserversorgungsnetzes der Landeshauptstadt Wiesbaden, die nicht rechtliche Eigentümerin der Anlagen ist, erhebt entsprechend bestehender gesetzlicher Regelungen die Baukostenzuschüsse und leitet diese im Rahmen des Pachtvertrages an ESWE Versorgung als Netzeigentümer (Verpächter) weiter, da der Verpächter vereinbarungsgemäß die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen zu tragen hat. In der Bilanz bestehen hierfür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (als geleistete Pachtvorauszahlung) sowie ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für von den Anschlussnehmern erhaltene Ertragszuschüsse) in gleicher Höhe,

die fortgeschrieben werden. Auswirkungen auf die Ertragslage ergeben sich hieraus nicht, da beide Rechnungsabgrenzungsposten einheitlich über 20 Jahre (5 % p.a.) linear aufgelöst werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt unverändert 100 T€. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes (284 T€), des Gewinnvortrags (20 T€) und dem Ausgleich durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (164 T€) ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzergebnis in Höhe von -100 T€. Das Eigenkapital beträgt damit zum Stichtag 0 T€.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2019 betreffen mit 125 T€ (Vorjahr 125 T€) Abrechnungsverpflichtungen, mit 10 T€ (Vorjahr 6 T€) Rückstellungen für den Personalbereich und mit 11 T€ (Vorjahr 9 T€) Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert und haben alle wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der ESWE Versorgung aus dem Pachtvertrag in Höhe von 195 T€ (Vorjahr 863 T€), aus Wasserlieferungen in Höhe von 2.118 T€ (Vorjahr 2.069 T€) sowie aus sonstigen Lieferungen und Leistungen in Höhe von 212 T€ (Vorjahr 210 T€).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden resultieren im Wesentlichen mit 4.400 T€ (Vorjahr 4.300 T€) aus Verbindlichkeiten aus Cashpooling, die mit Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von 679 T€ (Vorjahr 738 T€) saldiert wurden. Darüber hinaus besteht im Wirtschaftsjahr in Höhe von 164 T€ eine Forderung aus Verlustausgleich gegen die Landeshaupt-

stadt Wiesbaden um den Jahresverlust in Höhe von 284 T€ teilweise auszugleichen und eine Überschuldung des Eigenbetriebs zu vermeiden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit der ESWE Versorgung bestehen längerfristige Verträge über die Pacht des Wassernetzes, den Bezug von Wasser sowie über die Erbringung kaufmännischer und technischer Dienstleistungen. Die Verpflichtungen hieraus belaufen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 23,8 Mio. € p.a. bei einer Mindestlaufzeit bis zum Jahr 2020. Neben diesen das reguläre Geschäft betreffenden Verpflichtungen existieren keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2019</u> T€	<u>2018</u> T€
Erlöse aus Wasserversorgung Erlösveränderungen gem. Gebührenausgleichs-	37.596	38.079
rückstellung	237 37.833	<u>5</u> <u>38.084</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Aufwendungen aus Gutschriften in Höhe von 417 T€ (Vorjahr 287 T€) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand stellt sich wie folgt dar:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	T€	T€
Aufwendungen für Wasserbezug	12.546	12.484
Sonstige Fremdleistungen	3	2
Netzpacht	24.574	24.626
Sonstige Aufwendungen für bezogene		
Leistungen	423	<u>395</u>
	<u>37.546</u>	<u>37.507</u>

Im Materialaufwand sind periodenfremde Erträge in Höhe von 274 T€ (Vorjahr 196 T€) enthalten.

Personalaufwand

Enthalten sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 26 T€ (Vorjahr 25 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Dienstund Fremdleistungen sowie Verbandsbeiträge und Prüfungs- und Beratungskosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Verzugszinsen in Höhe von 14 T€ (Vorjahr 9 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Enthalten sind Zinsaufwendungen an die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 1 T€ (Vorjahr 1 T€).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Dieser Posten enthielt im Vorjahre Steuererstattungen für Vorjahre.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Angestellte	6	6
davon Frauen	2	2
davon Männer	4	4

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Alle Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden und unterscheiden sich nicht von Liefer- und Leistungsverpflichtungen mit anderen Unternehmen und Personen.

Betriebsleitung und Betriebskommission

Betriebsleiter war im Wirtschaftsjahr 2019

Herr Markus Böhm

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung beliefen sich im Jahr 2019 auf 41 T€.

Der Betriebskommission gehörten 2019 an:

Herr Oberbürgermeister Sven Gerich, Vorsitzender, bis 1. Juli 2019

Herr Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende, Vorsitzender, ab 2. Juli 2019

Frau Stadtverordnete Aglaja Beyes, bis 4. September 2019

Frau Stadtverordnete Brigitte Forßbohm, ab 5. September 2019

Herr Stadtverordneter Urban Egert

Frau Silvia Goller, Personalratsmitglied WLW

Herr Jörg Höhler, technischer Vorstand ESWE Versorgungs AG

Herr Stadtrat Axel Imholz

Herr Stadtrat Andreas Kowol

Herr Stadtverordneter Ronny Maritzen

Herr Stadtverordneter Dr. Eckhard Müller

Frau Nicole Staude, Unternehmensbereichsleiterin Hessenwasser

Frau Stadtverordnete Nicole Röck-Knüttel

Herr Stadtverordneter Lucas Schwalbach

Herr Stadtverordneter Dr. Gerhard Uebersohn, bis 18. September 2019

Frau Stadtverordnete Michaela Apel, ab 19. September 2019

Herr Stadtverordneter Dr. Bernd Wittkowski, bis 24. November 2019

Herr Stadtverordneter Eberhard Seidensticker, ab 25. November 2019

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 11 T€ gezahlt.

Angaben zum Abschlussprüfungshonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 beträgt 11 T€ und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Ergebnisverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 284 T€ erwirtschaftet. Nach Einstellung einer Forderung für einen Verlustausgleich durch die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von 164 T€ und Verrechnung mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 20 T€ beträgt das Bilanzergebnis -100 €.

Nachtragsbericht

Die sich seit Januar 2020 weltweit ausbreitende Corona Pandemie (COVID-19) wird signifikante Auswirkungen auf die weltweite konjunkturelle Entwicklung haben. Wir gehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass die gesetzlich angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 keine wesentlichen, dauerhaften Auswirkungen auf unser Geschäftsmodell haben werden. Inwieweit die Pandemie ergebniswirksame Auswirkungen auf das Jahr 2020 haben wird, können wir zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

Wiesbaden, den 24. April 2020

WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Markus Böhm Betriebsleiter

PwC Anlage III

1

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan ist aktuell nicht erforderlich.

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden" liegt in der aktuell gültigen Fassung vom 27. September 2017 vor.

Aus der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung.

Die durch die Betriebskommission zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in § 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 der Betriebssatzung geregelt. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen entsprechen nach unserer Auffassung den Erfordernissen einer sachgerechten Betriebsführung.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Betriebskommission statt, über welche Niederschriften erstellt wurden und uns vorlagen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Markus Böhm ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten tätig:

- Bürgersolaranlagen Wiesbaden GmbH, Wiesbaden
- MBA Wiesbaden GmbH, Wiesbaden

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtvergütung der Betriebsleitung wird im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB angegeben. An die Mitglieder der Betriebskommission sind Vergütungen in Höhe von T€ 11 geleistet worden.

Gemäß § 285 Nr.9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan, aus dem sich Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse erkennen lassen.

Aufbau- und Ablauforganisation entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft und ggf. neu gefasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
 Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von den bestehenden Regelungen des Organisationsplans abgewichen wurde.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden findet für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs Anwendung.

Für Mitarbeiter der ESWE Versorgung, welche im Rahmen der Personalgestellung für den Eigenbetrieb tätig werden, finden die Regelungen der Antikorruptionsrichtlinie der ESWE Versorgung Anwendung.

3

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Sowohl bei WLW als auch bei der ESWE Versorgung als Dienstleister gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung, welche die Unterschriftsbefugnisse bei dienstlicher Korrespondenz regelt, sowie die Dienstanweisung zum Umgang mit Stundungen und Forderungsverzichten.

Für die durch Mitarbeiter der ESWE Versorgung im Rahmen der Personalgestellung durchgeführten Tätigkeiten gelten die bei der ESWE Versorgung getroffenen Vorkehrungen und internen Kontrollsysteme. Hier existieren für sämtliche Unternehmensbereiche Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen, die im Organisationshandbuch der ESWE Versorgung dokumentiert und über das Intranet bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Richtlinien.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden durch die Betriebsleitung der WLW bzw. bei der ESWE Versorgung als Dienstleister aufbewahrt. Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist gegeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt gemäß den Vorgaben des § 15 EigBGes Hess jährlich einen Wirtschaftsplan, der aus einem Erfolgs-und Vermögensplan sowie einer Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Mittelfristplanung mit einem Planungshorizont von 5 Jahren.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

4

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wirtschaftlich wesentliche Planabweichungen werden regelmäßig analysiert und ausgewertet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung wird durch die ESWE Versorgung als Dienstleister durchgeführt.

Die Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes werden nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgezeichnet. Das bei der ESWE Versorgung bestehende Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung entspricht der Unternehmensgröße und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Dem Eigenbetrieb steht ein für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignetes Instrument zur Verfügung (SAP). Abstimmungskontrollen innerhalb des Rechnungswesens werden in ausreichendem Umfang durchgeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement inklusive laufender Liquiditätskontrolle wird durch die ESWE Versorgung übernommen. Die laufende Liquiditätskontrolle ist unseres Erachtens gewährleistet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das zentrale Cash-Pooling der Landeshauptstadt Wiesbaden eingebunden. Die laufende Liquidität des Eigenbetriebes wird hierbei durch den täglichen Kontenausgleich der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und jährlich in Rechnung gestellt bzw. eingezogen.

Die Abschlagszahlungen sind bei den WLW tendenziell niedrig bemessen, so dass sich der Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2019 auch witterungsbedingt auf T€ 4.434 (Vorjahr T€ 5.301) verringert hat.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein Mahnwesen, das gewährleistet, dass Forderungen unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zeitnah und effektiv verfolgt und eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen weder Tochterunternehmen, noch wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat der Vorstand Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein an die Größe und Komplexität des Eigenbetriebs angepasstes Risikofrüherkennungssystem ist implementiert.

Als Risiko wird hierbei die positive als auch negative Abweichung von Zielwerten des Eigenbetriebs verstanden. Die Vorgehensweise zum frühzeitigen Erkennen von Risiken ist in einem Risikohandbuch dargelegt. Dieses gibt Auskunft über risikopolitische Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements des Eigenbetriebes. Hierbei sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebs insbesondere verantwortlich für die Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Dokumentation der Risiken ihres Verantwortungsbereichs. Die Betriebsleitung legt die Risikostrategie fest und überwacht die identifizierten Risiken.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden alle wesentlichen identifizierten Risiken laufend beobachtet und analysiert. Risikoindikatoren werden in Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Controlling identifiziert und an die Risikoberichtsempfänger berichtet.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Risikobericht. Hierzu werden die aus Sicht der Betriebsleitung wesentlichen identifizierten Einzelrisiken zusammengefasst und der Betriebskommission berichtet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

PwC 6

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die aus den Risikobereichen resultierenden Rückwirkungen für den Eigenbetrieb werden unmittelbar in Planungsszenarien umgesetzt und der Betriebskommission berichtet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat der Vorstand den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert, und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die genannten Geschäfte werden von dem Eigenbetrieb nicht durchgeführt. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- Hat der Vorstand ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

PwC Anlage III

7

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle f\u00fcr nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgesch\u00e4ft, und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

e) Hat der Vorstand angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung des Vorstands im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision. Sonderprüfungen können jedoch durch das Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt werden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht aus unserer Sicht nicht.

Im Wirtschaftsjahr fand keine Prüfung durch das Revisionsamt statt.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6a).

c) Welches waren die wesentlichen T\u00e4tigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Gesch\u00e4ftsjahr? Wurde auch gepr\u00fcft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal \u00fcber Korruptionspr\u00e4vention berichtet? Liegen hier\u00fcber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6a).

- e) Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt, und um welche handelt es sich?

 Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6a).
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

 Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).
- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
 Nein.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
 - Es wurden auskunftsgemäß keine Kredite an die Betriebsleitung oder an Mitglieder der Betriebskommission gewährt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Da das für die Wasserversorgung benötige Wasserversorgungsnetz weiterhin im Eigentum der ESWE Versorgung verbleibt und gemäß Vertrag vom 19. Dezember 2011 von der ESWE

PwC Anlage III

9

Versorgung gepachtet wird, werden durch den Eigenbetrieb keine Investitionen getätigt. Notwendige Investitionen erfolgen, nach Abstimmung und Freigabe durch die städtischen Gremien, durch die Eigentümerin ESWE Versorgung und werden entsprechend über das zu zahlende Pachtentgelt abgegolten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 8 a).

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte f\u00fcr eindeutige Verst\u00fc\u00dfe gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung informiert die Betriebskommission regelmäßig über die Entwicklung der Geschäfte. Daneben wird in den Sitzungen der Betriebskommission von der Betriebsleitung mündlich berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Vorlagen und Berichte zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes enthalten Angaben über den bisherigen Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und Planfortschreibungen sowie detaillierte Erläuterungen hierzu. Sie vermitteln nach unserer Auffassung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen erfolgte eine angemessene Unterrichtung über wesentliche Vorgänge. Wir haben keine Anhaltspunkte für nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Rahmen unserer Prüfung festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften gab es keinen besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hinsichtlich der Berichterstattung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung festgestellt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht bei dem Eigenbetrieb nicht.

Anlage III

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
 Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände ergaben sich zum Bilanzstichtag nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen zwischen den Bilanz- und Verkehrswerten ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Stammkapital beträgt unverändert T€ 100. Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes von T€ 284, des Gewinnvortrags von T€ 20 und des Ausgleichs durch die Landeshauptstadt Wiesbaden in Höhe von T€ 164 ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bilanzergebnis in Höhe von T€ -100. Das Eigenkapital beträgt somit zum Abschlussstichtag T€ 0. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag auskunftsgemäß nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Mutterunternehmen ist.

12

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz- bzw. Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Trotz der sehr geringen Eigenkapitalquote ist die Liquidität der WLW aufgrund des bestehenden Cash-Poolings mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sichergestellt. Die Cash-Pooling Verbindlichkeit hat sich zum Bilanzstichtag weiter auf T€ 4.400 (Vorjahr T€ 4.300) erhöht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr einen Verlust erzielt.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?
 Unterschiedliche Geschäftssegmente bestehen nicht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen beeinflusst.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die von dem Eigenbetrieb erhobenen und über die Pacht an die ESWE Versorgung als Konzessionsträger weitergeleiteten Konzessionsabgaben wurden steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

PwC Anlage III

13

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Jahresfehlbetrag und seine Ursachen

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Verlust resultiert aus mengenbedingt rückläufigen Umsatzerlösen bei gleichbleibenden Aufwendungen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Derzeit sind auskunftsgemäß keine die Ertragslage des Eigenbetriebs verbessernden Maßnahmen eingeleitet worden oder beabsichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthalten Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung staht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahregenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

